



FRANKFURTER VERBAND
Ihr guter Nachbar im Alter

Heimvertrag - vollstationäre Pflege -

Zwischen Pflegeheim Praunheim
nachstehend - Heim - genannt
und vertreten durch Herrn Olaf Höwer
bisher wohnhaft in
vertreten durch (Legitimation)
nachstehend - Bewohner / Bewohnerin - genannt
wird folgender Heimvertrag mit Wirkung zum für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

I. Allgemeines

Das Pflegeheim ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrags sowie die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität nach § 80 SGB XI sind verbindlich und sind in Auszügen diesem Vertrag als Anlagen beigefügt und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Bewohner oder dessen Betreuer bei der Heimleitung eingesehen werden.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

Pflegeleitbild

Der Frankfurter Verband hat sich folgendes Pflegeleitbild gegeben:

Wir beraten, betreuen, pflegen und versorgen pflegebedürftige und behinderte alte Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft.

Wir arbeiten bedürfnisorientiert und ganzheitlich aktivierend nach dem Pflegeprozess.

Wir bemühen uns um eine Verbindung unserer Professionalität mit den geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten unserer Kunden.

Wir stellen unsere Professionalität in den Dienst möglichst selbstbestimmten Wohnens.

Wir sind kooperationsbereit und arbeiten im Team, aber auch in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen, Bezugspersonen und Betreuern.

Wir sind innovativ und entwickeln unsere Arbeitsweise im Interesse unserer Kunden ständig weiter.

Wir wollen ein menschenwürdiges Leben und Sterben ermöglichen.

Allgemeine Leistungen



Für die Heime des Frankfurter Verbandes gelten über die individuellen Leistungsvereinbarungen hinaus allgemeine Standards. Im Rahmen dieser allgemeinen Standards unterhält unser Heim regelmäßige umfangreiche Angebote zur Gestaltung der Freizeit, zur Förderung der Gemeinschaft und Geselligkeit, zur geistigen und körperlichen Beweglichkeit wie Gruppengymnastik, Beschäftigungs-Therapie, Musik- und Singkreise, organisiert Spielenachmittage, Ausstellungen, Diavorträge und andere kulturelle Angebote.

Wir respektieren die Religiosität unserer Bewohner und bieten Raum für regelmäßige Gottesdienste und Seelsorge.

Zur Unterstützung unserer Bewohner übernehmen wir auf Wunsch Postempfang und –weiterleitung, die Verwaltung von Barbeiträgen und die Aufbewahrung von Wertsachen (Zusatzvereinbarung), Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Heim stehen, insbesondere bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe und Sozialamt.

Das Heim vermittelt bei Bedarf Therapieleistungen (nicht im Entgelt enthalten) und stellt die dazu notwendigen Räumlichkeiten, soweit verfügbar, unentgeltlich zur Verfügung.

III. Individuelle Leistungsvereinbarung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Pflegeheim überlässt dem Bewohner /der Bewohnerin das Zimmer Nr. _____ mit einer Fläche von _____ qm als

- Einzelzimmer mit Dusche / WC
- Einzelzimmer mit Waschgelegenheit
- Einzelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Dusche / WC
- Doppelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Waschgelegenheit
- Dreibettzimmer mit Dusche / WC

Das Zimmer ist möbliert mit:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett | <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss für Rundfunk u. Fernsehen |
| <input type="checkbox"/> Nachttisch | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss für Telekom |
| <input type="checkbox"/> Sessel / Stuhl | <input type="checkbox"/> Kühlschranks | <input type="checkbox"/> Notrufanlage |

und

Das Zimmer kann vom Bewohner / der Bewohnerin im Einvernehmen mit der Heimleitung mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche des Mitbewohners / der Mitbewohnerin zu beachten.

Der Bewohner / die Bewohnerin bringt folgende Gegenstände mit in das Zimmer ein:

Gegenstände, die der Bewohner / die Bewohnerin nicht in seinem / ihrem Zimmer unterbringen kann, dürfen nur dann im Heim verbleiben, wenn ihre Unterbringung in einem Abstellraum erfolgen kann.



- (2) Das Zimmer wird dem Bewohner / der Bewohnerin bei Vertragsabschluss im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch das Heim. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume – soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen - einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch das Heim.
- (3) Das Heim ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bewohners vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten. Bauliche Veränderungen des Zimmers durch den Bewohner / die Bewohnerin dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden.
- (4) Die Heimleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- (5) Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heims bedarf der Zustimmung des Bewohners / der Bewohnerin bzw. seines / ihres Vertreters
- (6) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner / die Bewohnerin nicht. Insbesondere ist er/sie nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner / Mitbewohnerin aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Heimleitung.
- (7) Die Haltung von Tieren bedarf der Zustimmung der Heimleitung sowie in einem Mehrbettzimmer des Mitbewohners / der Mitbewohnerin und ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Sie ist grundsätzlich nicht gestattet bei Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung, z.B. bei Papageienarten, oder bei Wasserbehältnissen wegen möglicher Beschädigungen am Gebäude oder am Eigentum anderer Bewohner.
- (8) Die Reinigung des Zimmers / der Wohnung erfolgt mindestens 1 x wöchentlich; die sanitären Einrichtungen werden 1 x täglich gereinigt.
- (9) Dem Bewohner / der Bewohnerin werden folgende Schlüssel übergeben:
 - Wohnungsschlüssel
 - Haustürschlüssel
 - Briefkastenschlüssel
 - Nachttischschlüssel
 - Zugangs-Chipkarte
 -

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. Auf die Übergabe des Schlüssels kann nur im Einvernehmen mit dem Bewohner / der Bewohnerin oder dessen /deren Vertreter / Vertreterin schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht ist widerruflich.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim Ersatz auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin, sofern dieser / diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet. Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.



(10) Folgende Zusatzleistungen werden bezüglich der Unterkunft vereinbart.

(11) Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin folgende Gemeinschaftsräume:

- | | | |
|--|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Restaurant / Café | <input type="checkbox"/> Speiseraum | <input type="checkbox"/> Friseursalon |
| <input type="checkbox"/> Andachtsraum | <input type="checkbox"/> Terrasse | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input type="checkbox"/> Grünanlagen | <input type="checkbox"/> Therapieraum |
| <input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Wohnraum | <input type="checkbox"/> Kegelbahn | <input type="checkbox"/> Arztprechzimmer |
| <input type="checkbox"/> Gruppenraum | | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner / die Bewohnerin hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Überlassung ist jedoch mit der Heimleitung / Hauswirtschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen. Es besteht kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume für private Zwecke ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen.

(12) Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin Gemeinschaftsveranstaltungen nach Absprache mit dem Heimbeirat. Diese werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 2 Versorgung/Verpflegung

(1) Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee und Mineralwasser). Ferner bietet das Heim als zusätzliches Getränk zu den Mahlzeiten Fruchtsäfte sowie Fruchtsaftschorlen nach Wahl an.

Außerdem wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung auch leichte Vollkost, Diätkost, ggf. mit weiteren Zwischenmahlzeiten angeboten.

(2) Weitere Sonderkostformen und individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten (s. Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

(3) Wird der Bewohner / die Bewohnerin ausschließlich über Sonde ernährt, richtet sich die Rückvergütung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten nach den jeweils gültigen getroffenen Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungsträgern. Zur Zeit handelt es sich um einen Erstattungsbetrag in Höhe von 4,-- € je Pfllegetag.

(4) Das Heim sorgt für die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche und Kleidung des Bewohners, soweit sie maschinenwaschbar, trocknergeeignet und bügelbar ist. Die chemische Reinigung wird vom Heim nicht übernommen, kann aber auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin vermittelt werden.



Dabei bestehen für private Wäsche des Heimbewohners folgende Einschränkungen: Privatwäsche muss mit Patchetiketten gekennzeichnet sein; der Bewohner / die Bewohnerin kann die Kennzeichnung der Wäsche vom Heim durchführen lassen. Die bei Annahme bzw. Durchführung dieses Angebotes entstehenden Kosten trägt der Heimbewohner. Die Preise sind dem Entgeltverzeichnis zu entnehmen.

§ 3 Pflege / Betreuung

- (1) Im Heim wird nach dem Grundsatz der aktivierenden Pflege gepflegt. Der Bewohner/ die Bewohnerin trägt entsprechend seinem / ihrem geistigen und körperlichen Vermögen dazu bei, die Pflegemaßnahmen zu unterstützen.
- (2) Inhalt und Umfang der Pflege ergeben sich aus dem individuellen Bedarf des Bewohners / der Bewohnerin und aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse. Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen richten sich nach dem im Einzelfall Notwendigen. Maßgebend ist insoweit grundsätzlich die vom MDK festgestellte Pflegestufe. Die Pflegestufe ist grundsätzlich auch die Pflegeklasse, die den Versorgungsaufwand eines Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim beschreibt. Abweichend davon kann jedoch eine Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse vorliegen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims notwendig oder ausreichend ist.
- (3) Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner / die Bewohnerin einer höheren Pflegestufe/Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist der Bewohner / die Bewohnerin - nach schriftlicher Aufforderung durch das Heim – verpflichtet, der zuständigen Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und einen Antrag auf Höherstufung zu stellen. Die Aufforderung wird vom Heim begründet und der Pflegekasse als auch ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.
Kommt der Bewohner / die Bewohnerin seiner / ihrer Antragsverpflichtung nicht nach, so gilt § 4 Abs. 6.
- (4) Allgemeine Pflegeleistungen sind:
 - Hilfen bei der Körperpflege
 - Hilfen bei der Ernährung
 - Hilfen bei der Mobilität
 - Soziale Betreuung
 - Medizinische Behandlungspflege
 - Pflegebedingter Mehraufwand in der Hauswirtschaft
- (5) Über die oben genannten Pflegeleistungen hinausgehende Leistungen der Pflege können als Zusatzleistungen erbracht werden (s. Leistungs- und Entgeltverzeichnis).
- (6) Der Bewohner / die Bewohnerin hat ein Recht auf freie Arztwahl. Das Heim ist dem Bewohner / der Bewohnerin auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich. Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Gegenstand des Vertrags.



§ 4 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich, bis auf die Entgelte der der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger angezeigten Zusatzleistungen, nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart sind und zukünftig vereinbart werden.
- (2) Der Bewohner / die Bewohnerin bzw. ein von ihm / ihr Bevollmächtigter hat das Recht, die jeweils gültigen Vereinbarungen einzusehen.
- (3) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

1. Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen

| | |
|---------------|---|
| Pflegestufe 0 | € |
| Pflegestufe 1 | € |
| Pflegestufe 2 | € |
| Pflegestufe 3 | € |
| Härtefall | € |

2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

€

3. Investitionskosten (zutreffendes bitte ankreuzen) nach § 82 Abs. 3 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen)

€

oder nach § 82 Abs. 4 SGB XI (nicht geförderte Einrichtungen) €

(Erhält der Bewohner/die Bewohnerin Sozialhilfe, so werden die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Investitionskosten berechnet.)

- Das Heim wird nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten ist von der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 3 SGB XI genehmigt worden.
- Das Heim wird nicht nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten wurde der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI mitgeteilt.

4. Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI

€

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt für den Bewohner / die Bewohnerin folgende Pflegestufe/Pflegeklasse: _____

Das Gesamtentgelt beträgt somit zur Zeit täglich € _____.

- (4) Bei einem Wechsel in der Pflegestufe/Pflegeklasse infolge eines veränderten Pflege- oder Gesundheitszustandes gilt nach dessen Feststellung durch Bescheid der Pflegekasse der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.



- (5) Wird der Wechsel der Pflegestufe/Pflegeklasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, so erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgeltes ab dem im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt.
- (6) Kommt der Bewohner / die Bewohnerin seiner / ihrer Antragspflicht gem. § 3 Abs. 3 nicht nach, kann das Heim ihm / ihr oder seinem / ihrem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung durch das Heim vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse / Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse die Höherstufung aus diesem Grund ab, so zahlt das Heim dem Bewohner / der Bewohnerin den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück.

§ 5 Abwesenheitsvergütung

- (1) Bei einer Abwesenheit des Bewohners / der Bewohnerin von mehr als 24 Stunden ist das Heim zur Rückzahlung von Teilen des Heimentgeltes verpflichtet. Die Höhe und Bedingungen für die Rückzahlung richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI getroffen sind oder zukünftig getroffen werden. Zurzeit handelt es sich um einen Rückzahlungsbetrag von täglich 4, -- €.
- (2) Bei einer Abwesenheit des Bewohners / der Bewohnerin kann das Heimentgelt bis zu 30 Tagen pro Person und Kalenderjahr weiter berechnet werden. Falls der Bewohner / die Bewohnerin wegen Krankenhausaufenthaltes oder Aufenthaltes in einer Rehabilitationseinrichtung abwesend ist, kann das Heimentgelt bis zu 60 Tagen pro Person weiter berechnet werden. Insgesamt können pro Person und Kalenderjahr nicht mehr als 60 Kalendertage berechnet werden. Falls der Bewohner / die Bewohnerin wegen Krankenhausaufenthaltes oder Aufenthaltes in einer Rehabilitationseinrichtung länger als 60 Tage pro Person und Kalenderjahr abwesend ist, können mit den Kostenträgern abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

- (1) Soweit der Bewohner / die Bewohnerin nicht Leistungen aus der Pflegekasse erhält (allgemeine Pflegeleistungen), ist der Bewohner / die Bewohnerin verpflichtet, das Heimentgelt zu zahlen (Stufe 0).
- (2) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, für nicht geförderte Investitionskosten sowie ggf. die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden, trägt der Bewohner / die Bewohnerin selbst.
- (3) Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Heim und Sozialhilfeträger unmittelbar.
- (4) **Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein berechnet und – sofern nichts anderes vereinbart wurde – per Bankeinzug vom Konto des Bewohners / der Bewohnerin abgebucht.**

Die Bankverbindung des Bewohners lautet:

Konto: BLZ:
bei der



§ 7 Entgeltveränderung

- (1) Das Heim ist berechtigt, das Entgelt bzw. die einzelnen Entgeltbestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner / der Bewohnerin zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Dem Bewohner / der Bewohnerin gegenüber ist die Erhöhung der Entgelte spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. In der Begründung hat das Heim - unter Angabe des Umlagemaßstabs - anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags die Positionen aufzeigen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile, bei denen sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben, darzustellen.
- (3) Die Erhöhung der Entgelte für nicht geförderte, betriebsnotwendige Investitionskosten erfolgt nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Die Entgelte für die Zusatzleistungen können vom Heim erhöht werden, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das Entgelt angemessen ist. Die Erhöhung kann einseitig durch das Heim erfolgen.

§ 8 Anpassungsrecht / Änderung des Heimvertrages

- (1) Das Heim verpflichtet sich, seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Pflege- / Betreuungsbedarf des Bewohners / der Bewohnerin anzupassen.
- (2) Sowohl der Bewohner / die Bewohnerin als auch das Heim haben das Recht, die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags zu verlangen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten.
- (3) Das Heim ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Heim haftet bei Sachschäden dem Bewohner / der Bewohnerin gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet das Heim nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (2) Der Bewohner / die Bewohnerin haftet dem Heim gegenüber bei Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet der Bewohner / die Bewohnerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Dem Bewohner / der Bewohnerin wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die im Heimbereich verursacht wurden, empfohlen.
- (4) Die von dem Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten Gegenstände bleiben sein / ihr Eigentum. Ihm / Ihr wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) empfohlen.
- (5) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.



§ 10 Gewährleistung

- (1) Erbringt das Heim die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner / die Bewohnerin rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts nach § 5 Abs. 11 Heimgesetz verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- (2) Der Bewohner / die Bewohnerin ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er / Sie ist insbesondere verpflichtet, seine / ihre Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder direkt dem Träger zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.
- (3) Der Bewohner / die Bewohnerin kann eine Entgeltminderung nur verlangen, wenn er / sie bei auftretenden Leistungsstörungen seine / ihre Beanstandung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Bewohner / die Bewohnerin oder sein / ihr gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus.

§ 11 Kündigung des Vertrages durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner / die Bewohnerin kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Er / Sie kann für den Fall einer Entgelterhöhung jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (3) Er / Sie kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm / ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat der Träger die Kündigung zu vertreten, hat er dem Bewohner / der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. In den Fällen des Satzes 1 (Unzumutbarkeit) kann der Bewohner / die Bewohnerin den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er / sie noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

§ 12 Kündigung des Vertrages durch das Heim

- (1) Das Heim kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine Härte bedeuten würde;
 2. der Gesundheitszustand des Bewohners / der Bewohnerin sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung nicht möglich ist;
 3. der Bewohner / die Bewohnerin seine / ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;
 4. der Bewohner / die Bewohnerin
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder
 - eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder



- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Kündigung nach Abs. 1 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (3) Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den nächsten Monat zulässig.
- (5) Hat das Heim nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner / der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 hat das Heim die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- (6) In den Fällen des § 5 Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf nach Ablauf der genannten Frist.

§ 13 Vertragsende

- (1) Der Bewohner / die Bewohnerin hat bei Auszug das Zimmer im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Der Bewohner / die Bewohnerin ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation auszuhängen:
 - Name(n) / Anschrift(en) -
- (3) Das Heim ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis nach Ablauf der Kündigungsfrist und einer Nachfrist von 14 Tagen nach Vertragsablauf geräumt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Das Heim kann die Kosten der Einlagerung von dem Bewohner / der Bewohnerin im angemessenen Umfang ersetzt verlangen.

§ 14 Beendigung des Vertrages im Todesfall

- (1) Mit dem Sterbetag endet der Heimvertrag und damit die Verpflichtung, das vereinbarte Heimentgelt zu zahlen. Das Heim ist berechtigt, ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zur Räumung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbetag, ein gemindertes Entgelt in Rechnung zu stellen. Das verminderte Entgelt setzt sich zusammen aus den Entgeltbestandteilen für Investitionskosten und Unterkunft und Verpflegung abzüglich der anteiligen Verpflegung (vgl. § 4 und § 7 Abs. 4 dieses Vertrages).
- (2) Wird das Zimmer nicht nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Sterbetag durch die Erben oder die unten unter § 14 Abs. 3 genannten Personen geräumt, ist das Heim berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin bzw. seiner / ihrer Erben einzulagern. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Das Heim kann die Erstattung der Kosten für die Einlagerung vom Bewohner / der Bewohnerin bzw. deren Erben im angemessenen Umfang (marktüblicher Preis) verlangen.



- (3) Der Bewohner / die Bewohnerin ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen im Todesfall an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:
- Name(n)/Anschrift(en)

§ 15 Beratungs- und Beschwerdestellen

Der Bewohner / die Bewohnerin hat das Recht, sich nach § 5 Absatz 10 Heimgesetz sowohl beim Heim selbst oder bei der zuständigen Behörde beraten zu lassen und sich über Leistungserbringung und die Nichteinhaltung des Heimvertrags dort zu beschweren.

Zuständig dafür im Heim ist:

die Heimleitung

Zuständige Heimaufsichtsbehörde ist zurzeit:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales - Aufgabengebiet Heimgesetz
Eckenheimer Landstraße 303, 60320 Frankfurt.

RP Gießen, Geschäftsstelle AG 20
Ludwigsplatz 13, 35438 Gießen

§ 16 Unterlassung von Geschenken oder Zuwendungen

Das Versprechen oder Leisten von Zuwendungen in Geld- oder Sachform an das Heim oder an das Personal zur Erlangung von Vorteilen oder zum Ausgleich von erhaltenen Vorteilen ist nach § 14 des Heimgesetzes untersagt.

Der Bewohner / die Bewohnerin wird hierauf hingewiesen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Das Heim verpflichtet sich zu Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Bewohners / der Bewohnerin.
- (2) Das Heim weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Bewohners / der Bewohnerin vom Heim nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des Heimvertrags erforderlich ist.
- (2) Der Bewohner / die Bewohnerin hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn / sie gespeichert werden. Er / Sie oder von ihm / ihr benannte Personen seines / ihres Vertrauens haben zudem das Recht zur Einsichtnahme in die vom Heim geführte Pflegedokumentation.

§ 18 Sonstige Regelungen / Vertragsänderungen



FRANKFURTER VERBAND
Ihr guter Nachbar im Alter

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen in aller Regel schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Das gleiche gilt, wenn der Pflegevertrag lückenhaft sein sollte.

§ 19 Besondere Vereinbarungen

,den

Vertretungsberechtigter des Heims

Bewohner/in bzw. gesetzliche/r Betreuer/in